

# Die (Nicht-) Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Landesrecht

Klaus-D. Fröhlich (Bonn)

**Auch ein Jahr nach Ablauf der Frist zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in deutsches Recht konnte Berlin vermutlich keine positive Meldung nach Brüssel geben. Bis Anfang November hatten nur neun Bundesländer die erforderlichen Änderungen ihres Landesrechts zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erlassen. Erneut zeigen sich damit die Schwierigkeiten bei der Umsetzung von europäischem Recht im föderal strukturierten Deutschland. Der Beitrag erläutert kurz die Hintergründe der Umsetzungsschwierigkeiten, dokumentiert den aktuellen Stand der landesrechtlichen Umsetzung und geht schlaglichtartig auf landesspezifische Besonderheiten bei der Umsetzung ein.**

## 1 Einleitung

Bereits kurz nach der Verabschiedung der Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (2000/60/EG), der so genannten Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) [1], gab es die ersten Unkenrufe, dass Deutschland wieder einmal nicht in der Lage sein werde, rechtzeitig eine EG-Richtlinie umzusetzen. So hat bei dem Symposium zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie am 13./14. Dezember 2000 bereits der damalige Vorsitzende der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), G. Leymann, eine Klage gegen die Bundesrepublik vor dem europäischen Gerichtshof wegen der Nichtumsetzung der Wasserrahmenrichtlinie vorhergesagt [2]. Die rechtliche Umsetzung hätte nach Art. 24 Abs. 1 WRRL am 22. Dezember 2003 abgeschlossen, d.h. die landesrechtlichen Regelungen hätten an diesem Tag bereits in Kraft sein müssen. Aber selbst ein Jahr später wird Deutschland voraussichtlich leider immer noch keinen vollständigen Vollzug nach Brüssel melden können. Bis Anfang November 2004 hatten nur gut die Hälfte der Bundesländer (Baden-

Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Thüringen) die Vorgaben der WRRL rechtlich vollständig umgesetzt. Ein entsprechendes Verfahren von der EU-Kommission wegen der Nichtumsetzung wurde eingeleitet.

## 2 Hintergründe

Die Gründe für die fehlende vollständige Umsetzung sind allenthalben bekannt, doch die Bemühungen, diese Ursachen abzustellen, haben noch keinen Erfolg gezeitigt. Da der Bund für den Bereich der Wasserwirtschaft nach Art. 75 Abs. 1 Ziff. 4 GG lediglich eine Rahmengesetzgebungskompetenz besitzt, war er nicht befugt, von sich aus die Wasserrahmenrichtlinie allein vollständig in deutsches Recht umzusetzen. Insbesondere die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Juniorprofessur [3] hat nochmals das enge Korsett aufgezeigt, aus dem sich der Bund bei seiner Gesetzgebung nicht befreien darf, will er nicht den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit riskieren. Der Bund hat seine ihm obliegende Aufgabe mit dem Erlass des siebten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes am 18. Juni 2002 erfüllt und zugleich in § 42 WHG die Länder verpflichtet, bis zum 22. Dezember 2003 ihre landesrechtliche Umsetzung zu erfüllen. Zur Vorbereitung der Änderung der Landeswassergesetze hatte die LAWA einen Musterentwurf mit entsprechenden Textbausteinen vorgestellt. Gleichwohl ist es bislang nur elf Ländern gelungen, ihre Landeswassergesetze anzupassen [4]. Zudem hat die LAWA einen Musterentwurf zur Umsetzung der Anhänge II und V der Wasserrahmenrichtlinie erarbeitet. Da die Umsetzung der Anhänge II und V ebenfalls den Ländern obliegt, haben diese entsprechende landesrechtliche Verordnungen zu erlassen. Dieser Verpflichtung sind bislang allerdings ebenfalls nur elf Bundesländer

nachgekommen [5]. Dies bedeutet, wie auch der Bundesumweltminister unlängst zutreffend errechnet und kritisiert hat, dass insgesamt 33 Rechtsakte zur Umsetzung der WRRL erforderlich sind.

Die Schwierigkeiten der Rahmengesetzgebungskompetenz werden allerdings im Bereich der Wasserwirtschaft nicht erst diskutiert, seitdem der Europäische Gerichtshof der Bundesrepublik Deutschland mehrmals die Unfähigkeit attestiert hat, europäische Richtlinien beizeiten und in der gebotenen Rechtsform in deutsches Recht umzusetzen [6]. Vielmehr wurde schon am 1. Februar 1957 von allen Fraktionen ein Antrag auf Änderung des Grundgesetzes eingebracht, wonach das Wasserrecht einschließlich der Wasserwirtschaft in den Katalog der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis des Bundes eingereiht werden sollte [7]. Bereits bei den Beratungen in dem Sonderausschuss Wasserhaushaltsgesetz wurde das WHG als eine Zwischenlösung auf dem Wege zu einem einheitlichen Bundeswassergesetz bezeichnet. Dementsprechend gab es in der Folgezeit verschiedene Versuche, den „Wasserhaushalt“ in die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes zu überführen. Obwohl eine entsprechende Verfassungsänderung aus der bundesstaatlichen Sicht des Art. 79 Abs. 3 GG zulässig wäre, ist es zu einer Änderung bis heute nicht gekommen. Insbesondere mit Blick auf ein einheitliches Umweltgesetzbuch wird die Änderung allerdings bis heute gefordert und ist momentan auch Gegenstand der Erörterungen in der Föderalismuskommission.

Angesichts der nach gegenwärtiger Verfassungslage erforderlichen Umsetzung in den Bundesländern kann allerdings gleichwohl den Ländern und insbesondere den Wasserwirtschaftsverwaltungen nun auch nicht der Vorwurf der Untätigkeit entgegen gebracht werden. Die fachlichen Umsetzungen der Vorgaben

der Wasserrahmenrichtlinie sind vielerorts auf gutem Weg. Die Bestandsaufnahme geht voran oder ist abgeschlossen. Verantwortlich für die Gesetzgebung ist aber das jeweilige Landesparlament und die Volksvertreter lassen sich offenbar nicht hetzen. Der tiefere Grund für die verzögerte Umsetzung des Landesrechts dürfte vor allem darin liegen, dass dem Landesgesetzgeber in seiner Reformfreudigkeit bei der Novellierung der Landeswassergesetze ein „Reförmchen“ im Sinne einer Pflichtumsetzung – etwa entsprechend dem Musterentwurf der LAWA – nicht genügt, sondern zugleich eine weitere Reform des Landeswasserrechts als „Kür“ in Angriff genommen wird [8]. Hierbei herrscht – wie so oft – selten Einigkeit zwischen den politischen Entscheidungsträgern. Somit wird aus einer europarechtlich zwingenden Reform mitunter ein scheinbar nicht enden wollender Transformationsprozess. Betrachtet man den gegenwärtigen Stand der landesrechtlichen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, so ist festzustellen, dass nicht wenige Länder bei der Novelle ihrer Landeswassergesetze über den Musterentwurf der LAWA zur Umsetzung der WRRL hinausgegangen sind.

### 3 Notwendige Umsetzung in den Landeswassergesetzen

Diejenigen Länder, die bereits ihre Landeswassergesetze an die Anforderungen der WRRL angepasst haben, haben sämtlich zumindest die von der LAWA erarbeiteten „Musterbausteine“ berücksichtigt. Dennoch sind hierbei durchaus Unterschiede erkennbar. Die Umsetzung der LAWA-Vorgaben lässt sich in drei Gruppen unterteilen, die im Folgenden beschrieben werden.

#### 3.1 Umsetzung von Regelungsaufträgen aus der Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Zur Umsetzung von Regelungsaufträgen aus der Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes waren unter anderem Regelungen zur Koordinierung der Bewirtschaftung der Flussgebietseinheiten (§ 1b Abs. 2 WHG), Vorgaben zur Zuordnung der Einzugsgebiete innerhalb der Landesgrenzen zu einer nationalen oder internationalen Flussgebietseinheit (§ 1b Abs. 3 WHG) sowie die Festsetzung der Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele (§§ 25c, 32 c, 33a WHG) zu erlassen. Diese Vorgaben haben die Länder durch Änderung und Einfügung entsprechender Vorschriften in ihre jeweiligen Landeswassergesetze erfüllt [9].

Daneben mussten die Länder Vorschriften über die Aufstellung eines Maßnahmenprogramms und eines Bewirtschaftungsplans sowie über die Festlegung der Fristen für die Aufstellung und Umsetzung des Maßnahmenprogramms bzw. für die Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans erlassen (§§ 25a, 32c, 33a, 36 und 36b WHG). Welche Anforderungen an die Rechtsnatur und die Verbindlichkeit von Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan zu stellen sind, um eine europarechtskonforme Umsetzung der WRRL zu gewährleisten, wurde und wird rechtswissenschaftlich diskutiert [10]. Die Länder haben sich nicht dafür entscheiden können, dem Maßnahmenprogramm die Rechtsnatur einer rechtsverbindlichen Verordnung zu verleihen. Teilweise besteht die Möglichkeit der Verbindlicherklärung des Maßnahmenprogramms, mitunter finden sich allerdings nur Regelungen zur Verbindlicherklärung des Be-

wirtschaftungsplans [11]. Dies verwundert, da dem Maßnahmenprogramm nach der Intention der WRRL die entscheidende Bedeutung zukommt. In anderen Ländern finden sich keine Aussagen über die Rechtsnatur; aber immerhin wird dort klargestellt, dass Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für alle Landesbehörden für verbindlich erklärt werden (so nach § 24 Abs. 3 rh.-pf. LWG) oder im allgemeinen Ministerialblatt zu veröffentlichen und mit der Veröffentlichung verbindlich für alle Behörden sind (so etwa nach Art. 71a Abs. 2 BayWG). Schließlich gibt es auch Landesgesetze, die zur Verbindlichkeit von Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan keine Aussagen enthalten [12]. Ob diese Umsetzung den europarechtlichen Vorgaben entspricht, muss bezweifelt werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die unterschiedliche Verbindlichkeit der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne durch den Föderalismus gerechtfertigt ist oder hier nicht eine gleichmäßige Umsetzung in den Bundesländern sinnvoller gewesen wäre. Im Übrigen wird die Rechtsanwendung durch die fehlende gesetzliche Qualifizierung nicht erleichtert.

#### 3.2 Neue wassergesetzliche Verfahrensvorschriften

Weiterhin mussten die Länder nach Art. 11 Abs. 3 Buchst. e) bis i) WRRL Vorschriften erlassen, die eine regelmäßige Überprüfung wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen garantiert. Hierfür haben die Länder die entsprechenden Vorschriften in ihre Landeswassergesetze eingefügt. Daneben war der Informations- und Öffentlichkeitsanspruch der WRRL durch entsprechende Verfahrensvorschriften zu garantieren. So war nach

§ 37 a WHG die Ausgestaltung des Zugangs zu und die Erfassung von Daten sowie die Verpflichtung auf Verlangen zur Überlassung von vorhandenen wasserwirtschaftlichen Daten und Aufzeichnungen durch Gemeinden, Gemeindeverbände, Wasserverbände und andere Träger wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zu regeln. Im Zusammenhang mit der Einführung der Verpflichtung zur Aufstellung des Bewirtschaftungsplans waren von den Ländern auch die Verfahrensvorschriften zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans zu erlassen. Soweit die Bundesländer ihre Landeswassergesetze schon geändert haben, wurden diese Vorgaben berücksichtigt.

### 3.3 Schaffung sowie Neugestaltung der Grundlagen für den wasserrechtlichen Vollzug des Maßnahmenprogramms

Zudem waren die Grundlagen für den wasserrechtlichen Vollzug des Maßnahmenprogramms in den Landeswassergesetzen zu schaffen. So waren beispielsweise die Vorschriften über die Gewässerunterhaltung an die WRRL und den geänderten § 28 WHG anzupassen. Nicht mehr nur die Erhaltung des status quo, sondern auch die Gewässerentwicklung unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsziele ist nunmehr Bestandteil der Gewässerunterhaltung [13]. Die Länder haben dementsprechend ihre landesgesetzlichen Vorschriften über die Gewässerunterhaltung geändert. So heißt es nunmehr beispielsweise in § 38 LWG SH: „Die Gewässerunterhaltung umfasst auch die Pflege und Entwicklung der Gewässer zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 25a bis 25d WHG. Die Anforderungen des Maßnahmenprogramms nach § 131 sind zu beachten...“ Daneben haben einige Bundesländer die bereits in vielen Gesetzen schon bestehenden Regelungen [14] geändert oder erweitert, um die Nutzung von Gewässerandstreifen einzuschränken und so die Einleitung von Schadstoffen aus diffusen Quellen zu verhindern oder zu begrenzen. So normiert § 38a LWG SH beispielsweise: „Soweit es die Bewirtschaftungsziele nach § 2b erfordern und das Maßnahmenprogramm nach § 131 entsprechende Anforderungen enthält, sind landseits der Uferlinie oder der oberen Böschungskante des Gewässers Uferandstreifen von in der Regel 10 m Breite einzurichten.“

### 4 Landesrechtliche „Kür“ bei der Umsetzung

Einige Landesgesetzgeber haben weitere Änderungen ihrer Landeswassergesetze zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie vorgenommen. So hat Thüringen beispielsweise die Zulässigkeit des Gemeingebrauchs nach § 37 Abs. 1 ThürLWG davon abhängig gemacht, dass durch die beabsichtigte Nutzung nicht „das Erreichen der maßgebenden Bewirtschaftungsziele nach den §§ 25a bis 25d und 33a WHG dadurch erschwert wird oder Inhalte der jeweiligen Maßnahmenprogramme nach § 36 WHG in Verbindung mit § 32 dieses Gesetzes entgegenstehen“. Inwieweit derartige Regelungen für den Bürger, der mit seinem Schlauchboot am Ufer eines Fließgewässers steht, noch nachvollziehbar sind, erscheint äußerst fraglich [15]. Möglicherweise wollte der Landesgesetzgeber aber durch diese Regelung ein Instrument schaffen, um unliebsamen Gemeingebrauch leichter einschränken zu können.

Auf den ersten Blick überrascht auch die Einführung neuer planungsrechtlicher Instrumente neben der ohnehin schon aufwändigen Bewirtschaftungsplanung, die durch die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie geboten ist. Einige Bundesländer haben die Änderung ihrer Landeswassergesetze genutzt, um die Verpflichtung zur Aufstellung von Unterhaltungsplänen (Gewässerpflegeplänen) in ihren Gesetzen zu normieren. Nordrhein-Westfalen beabsichtigt die Einführung einer Verpflichtung zur Erstellung eines Gewässerunterhaltungskonzeptes (§ 90b des Entwurfs), welches den vorgenannten Plänen entsprechen dürfte. Ob sich dieses Nebeneinander von Maßnahmenprogramm, Bewirtschaftungsplan und Unterhaltungsplan als sinnvoll und verwaltungspraktisch vollziehbar erweisen wird, bleibt abzuwarten. Teilweise regeln die Gesetze aber auch das Verhältnis der Pläne. So kann in Schleswig-Holstein das Maßnahmenprogramm vorsehen, dass für Gewässer oder Teile davon Einzelheiten der Gewässerunterhaltung in Gewässerpflegeplänen geregelt werden (§ 38 Abs. 3). Sicherlich bietet die durch die WRRL vorgeschriebene Bestandsaufnahme den nötigen Datengrund, um Unterhaltungspläne leichter aufstellen zu können, gleichwohl bleibt angesichts des planungsrechtlichen Instrumentenmixes eine gewisse Skepsis an der Durchführbarkeit und Effizienz.

### 5 Die Umsetzung der Anhänge II und V der Wasserrahmenrichtlinie

Zu den Vorschriften der Wasserrahmenrichtlinie, die der Bund aufgrund seiner lediglich bestehenden Rahmengesetzgebungskompetenz nicht umsetzen konnte, gehören auch die Anhänge II (Beschreibung der Gewässer) und V (Klassifizierung der Gewässer). Die LAWA hat eine „Musterverordnung zur Umsetzung der Anhänge II und V der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ erarbeitet. Nach § 2 der Musterverordnung (MustVO) gilt sie

1. für die Beschreibung, Kategorisierung und Typisierung von Gewässern, die Festlegung der typspezifischen Referenzbedingungen,
2. für die Zusammenstellung und Beurteilung der Belastungen und Auswirkungen auf die Gewässer,
3. für die Überwachung des Zustands der Gewässer sowie
4. für die Einstufung und Darstellung der Gewässer.

Neben Begriffsbestimmungen (§ 3 MustVO) enthält die Verordnung demgemäß für die Oberflächengewässer (§§ 4-9 MustVO) und das Grundwasser (§§ 10-13 MustVO) Vorschriften über die Beschreibung, Typisierung und Bewertung der Gewässer.

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und die Anwendung der Verordnung soll durch dreizehn, mitunter sehr umfangreiche Anhänge gesichert werden. Gerade die einheitliche Bewertung der Gewässer in den einzelnen Bundesländern erscheint unverzichtbar für eine ordnungsgemäße Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. So ist es beispielsweise unabdingbar, dass die Bundesländer einheitliche Anforderungen an die Einstufung des ökologischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 6 MustVO) postulieren. Eine sogenannte 1:1-Umsetzung der Musterverordnung wäre daher zumindest wünschenswert, wenn nicht gar erforderlich gewesen. Daher überrascht auch hier die lange Dauer der Rechtssetzung in den Bundesländern. Auffällig ist hierbei, dass nicht alle Länder, die bereits ihre Landesgesetze geändert haben, bereits die Verordnung erlassen haben, aber dafür andere Länder, die ihre



Landesgesetze noch nicht angepasst haben, bereits eine Verordnung erlassen haben. In der Sache scheinen die Bundesländer bei der Umsetzung aber keine Sonderwege zu gehen. Inwieweit aber die unterschiedliche Bezeichnung der Landesverordnungen (Gewässerbeurteilungsverordnung, Gewässerbestandsaufnahme und Gewässerzustandseinstufungsverordnung, WRRL-Umsetzungsverordnung, Gewässerschutzverordnung oder Wasserrahmenrichtlinienverordnung) [16] einen notwendigen Bestandteil des Föderalismus darstellt, soll hier nicht weiter kommentiert werden.

## 6 Zusammenfassung

Es ist bedauerlich, dass die Bundesrepublik abermals nicht in der Lage war, fristgerecht europarechtliche Vorgaben auf dem Gebiet des Wasserrechts umzusetzen. Ob die erfolgte Umsetzung den Anforderungen des EuGH genügen wird, muss sich noch erweisen. Inwieweit die bestehenden Gesetzgebungskompetenzen sinnvoll sind, wird nicht ohne Grund zur Zeit in der Föderalismuskommission diskutiert. Sofern die Länder die Rechtssetzung bereits abgeschlossen haben, spricht nicht viel für die bestehende Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen, soweit die Länder ihrer Verpflichtung noch nicht nachgekommen sind, spricht dies jedenfalls gegen die bestehende Verteilung der Kompetenzen.

## Literatur

[1] Siehe zur Entstehung der WRRL sowie zu ihren Regelungen selbst: R. Appel, Das Gewässerschutzrecht auf dem Weg zu einem qualitätsorientierten Bewirtschaftungsregime. Zum finalen Regelungsansatz der EG-Wasserrahmenrichtlinie, ZUR 2001, S. 129 ff.; K. Berendes, ZfW 2002, S. 211 ff. H. Blöch, Die EU-Wasser-Rahmenrichtlinie: Europas Wasserpolitik auf dem Weg ins neue Jahrtausend, in: T. Bruha/H.-J. Koch, Integrierte Gewässerpolitik in Europa, Baden-Baden 2001, S. 119-127; U. Bosenius, Das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens zur EG-Wasserrahmenrichtlinie, WuA 2000, 8-13; Caspar, Die EU-Wasserrahmenrichtlinie: Neue Herausforderungen an einen europäischen Gewässerschutz, DÖV 2001, S. 529 ff.; B. Lange, Hintergründe der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, in: Kommunale Umwelt-Aktion (Hrsg.), EU-Wasserrahmenrichtlinie, Heft 40, S. 9-17; zum Entwurf einer EG-Wasserrahmenrichtlinie – Die Sicht der Beratungen auf europäischer Ebene, NVwZ 1998, 1039-1042; R. Breuer, Der Entwurf einer EG-Wasserrahmenrichtlinie, NVwZ 1998, 1001-1010; R. Breuer, Europäisierung des Wasserrechts, NuR 2000, 541-549, 541 ff.; F. Holzwarth/U. Bosenius, Die Wasserrahmenrichtlinie im System des europäischen und deutschen Gewässerschutzes, in: S. v. Keitz/M. Schmalholz (Hrsg.), Handbuch der EU-Wasserrahmenrichtlinie, Berlin 2002, S. 27-47, 29 ff.; G.-M. Knopp, ZfW 2003, S. 1 ff.; M. Reinhardt, Wasser-rechtliche Richtlinientransfor-

mation zwischen Gewässerschutzrichtlinie und Wasserrahmenrichtlinie, in: Bruha/Koch (Hrsg.), Integrierte Gewässerpolitik in Europa, S. 199 ff. ders. DVBl. 2001, S. 145 ff.; D. Ruchay, Die Wasserrahmenrichtlinie der EG und ihre Konsequenzen für das deutsche Wasserrecht, ZUR Sonderheft 2001, 115-120, 115; Schmalholz, Die EU-Wasserrahmenrichtlinie – der „Schweizer Käse“ im europäischen Gewässerschutz?, ZfW 2001, S. 69 ff.; Seidel, Gewässerschutz durch Europäisches Gemeinschaftsrecht, 2000.

- [2] G. Leymann, in: Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (Hrsg.), Tagungsband - EU Wasserrahmenrichtlinie – Programm für die Zukunft im Gewässerschutz, Schwerin 2000, S. 7
- [3] Urteil vom 27. Juli 2004, NJW 2004, S. 2803 ff.
- [4] **Baden-Württemberg:** Gesetz vom 22. Dezember 2003 (GBl. 2004 S. 1); **Bayern:** Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 482); **Brandenburg:** Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 301); **Bremen:** Gesetz zur Änderung des Bremischen Wassergesetzes und des Bremischen Abwasserabgabengesetzes vom 18. Dezember 2003 (GBl. S. 401); **Hamburg:** Elfte Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wassergesetzes vom 4. Februar 2003 (GVBl. 2004 S. 53); **Niedersachsen:** Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2004 (GVBl. S. 76); **Rheinland-Pfalz:** Landesgesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 16. Oktober 2003 (GVBl. S. 309); **Saarland:** Fünftes Gesetz zur Änderung des Saarländischen Wassergesetzes vom 31. März 2004 (Amtsbl. S. 982); **Sachsen:** Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes vom 9. August 2004 (SächsGVBl. S. 374); **Schleswig-Holstein:** Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 11. August 2003 (GVBl. S. 384); **Thüringen:** Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Wassergesetzes vom 24.11.2003 (GVBl. Nr. 14 vom 04.12.2003 S. 495).
- [5] **Baden-Württemberg:** Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Umsetzung der Anhänge II und V der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Gewässerbeurteilungsverordnung) vom 30. August 2004 (GBl. S. 713); **Bayern:** BayGewZustVO - Bayerische Gewässerbestandsaufnahme und -zustandseinstufungsverordnung vom 1. März 2004 (GVBl. S. 42); **Berlin:** Verordnung zur Umsetzung der Anhänge II und V der Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik WRR-LUmv - WRRL-Umsetzungs-Verordnung vom 16. September 2004 (GVBl. S. 400); **Brandenburg:** Verordnung zur Umsetzung der Anhänge II, III und V der Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 über die Bestandsaufnahme und Einstufung der Gewässer, BbgGewEV - Brandenburgische Gewässereinstufungsverordnung vom 24. August 2004 (GVBl. II S. 698); **Bremen:** Verordnung zum Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer und des Grundwassers BremGSV - Gewässerschutzverordnung vom 6. Februar 2004 (GBl. Nr. 10 vom 24.02.2004 S. 92); **Hamburg:** EG-Wasserrahmenrichtlinien-Umsetzungsverordnung - Hamburg - vom 29. Juni 2004 (HmbGVBl. S. 277); **Mecklenburg-Vorpommern:** WRRLUVO MV - Verordnung zur Umsetzung der Anhänge II und V Wasserrahmenrichtlinie - Mecklenburg-Vorpommern - vom 22. Dezember 2003 (GVBl. Nr. 1 vom 16.1.2004 S. 14); **Niedersachsen:** Niedersächsische Verordnung zum wasserrechtlichen Ordnungsrahmen vom 27. Juli 2004 (GVBl. S. 268); **Saarland:** Verordnung zur Umsetzung der Anhänge II und V der Richtlinie 2000/60/EG des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik WRRLVO -EG-Wasserrahmenrichtlinien-Umsetzungsverordnung-Saarland - vom 25. August 2004 (ABl. S. 1910); **Schleswig-Holstein:** Landesverordnung zur Umsetzung der Anhänge II und V der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EG-Wasserrahmenrichtlinien-Umsetzungsverordnung – WRRLVO) vom 10. November 2003 (GVBl. S. 567) **Thüringen:** Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Gewässerpolitik ThürWRRLVO - Thüringer Wasserrahmenrichtlinienverordnung vom 28. April 2004 (GVBl. S. 522).

- [6] Vgl. etwa die Entscheidungen des EuGH: EUGH Slg. 1991, 825 (Grundwasser); NVwZ 1992, 459 (Oberflächenwasser); NVwZ 1997, 369 (Fisch- und Muschelgewässer); NVwZ 1997, 370 (kommunales Abwasser); NVwZ 1997, 371 (Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in Gewässer).
- [7] BTDrucks. II/3158.
- [8] Vgl. zu den Hintergründen der Umsetzungsschwierigkeiten auch R. Breuer, Pflicht oder Kür bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, ZfW 2005, S. 1 ff., der allerdings leider die aktuelle landesrechtliche Umsetzung nicht erörtert.
- [9] Vgl. etwa: §§ 3b, 3c, 3g Bad.-Württ. WG; Art. 3b, 3c, 71a BayWG; §§ 3, 23, 23a rh.-pf. WG
- [10] Vgl. etwa: R. Appel, ZUR 2001, S. 136 ff.; G. Beaucamp, UPR 2001, 423 ff.; Caspar DÖV 2001, 536 f.; Epiney/Felder, UBA-Berichte 17/02, S. 50; K. Faßbender NVwZ 2001, 247; E.-L. Holtmeier ZfW 2002, 73; G.-M. Knopp ZfW 2003, 10.
- [11] So etwa nach § 3f Bad.-Württ. WG. Danach kann der Bewirtschaftungsplan durch Rechtsverordnung für öffentliche Stellen verbindlich erklärt werden. Eine entsprechende Regelung zu den Maßnahmenprogrammen findet sich im Gesetz nicht.
- [12] So beispielsweise im niedersächsischen Landeswassergesetz.
- [13] Vgl. hierzu: K.-D. Fröhlich, Wasserrechtliche Instrumente der Fließgewässer- und Auenentwicklung, in: P. Jürging/H. Patt (Hrsg.): Fließgewässer- und Auenentwicklung, 2004, S. 163 ff.
- [14] Vgl. die Übersicht bei K.-D. Fröhlich, in: Die Uferstreifenkonzeption in der Bundesrepublik Deutschland. Rechtliche Grundlagen, Bestimmungen, Instrumente. Herausgegeben vom Deutschen Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau e.V. Bonn, 1998.
- [15] Vgl. zur Freizeit- und Erholungsnutzung im Kontext der Wasserrahmenrichtlinie jüngst: H. Patt/G. Schrenk: Freizeit- und Erholungsnutzung bei der Fließgewässerentwicklung – Aspekte in Verbindung mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie, KA 2004, S. 599 ff.
- [16] Vgl. die Nachweise in Fußnote 5.

## Autor

Assessor jur. Klaus-D. Fröhlich  
 Institut für das Recht der Wasser- und  
 Entsorgungswirtschaft an der  
 Universität Bonn  
 Lennéstraße 35, 53113 Bonn  
 E-Mail:  
 Klaus-d.froehlich@t-online.de

